



**Benutzungsordnung
für die Freizeitanlage Merxhausen
der Gemeinde Bad Emstal**

Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Merxhausen der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 13.07.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Freizeitanlage der Gemeinde Bad Emstal befindet sich im Ortsteil Merxhausen. Die Anlage steht vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Bad Emstal zur Verfügung.

§ 2

Die Erlaubnis zur Benutzung der Freizeitanlage ist vorher bei der Gemeindeverwaltung (Kurverwaltung) einzuholen. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen und die ungefähre Anzahl der Teilnehmer anzugeben.

§ 3

Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haften die Benutzer. Nach jeder Veranstaltung ist die gesamte Anlage sorgsam zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Die notwendigen Verbrauchsmittel (z.B. Toilettenpapier, Spül- und Reinigungsmittel) sind vom Benutzer zu stellen.

Abfälle sind vom Benutzer nach der Veranstaltung auf eigene Kosten abzutransportieren und ordnungsgemäß zu beseitigen. Müllsäcke können bei dem Hausmeister der Freizeitanlage erworben werden. Die Vorschriften über die Abfallentsorgung sind zu beachten.

§ 4

Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen angezündet werden. Beim Verlassen der Anlage ist für ein sachgerechtes Löschen des Feuers Sorge zu tragen. Den Anordnungen der von der Gemeinde Bad Emstal beauftragten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Benutzer haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. über Jugendschutz, Sperrzeit, Lärmschutz, Brandschutz) eingehalten werden. Eine Lärmbelästigung von Anwohnern, insbesondere in der Zeit nach 22.00 Uhr, ist auszuschließen.

Auf dem Gelände ist das Zelten nur nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 5

Für die Benutzung der Freizeitanlage Merxhausen werden regelmäßig Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Im Übrigen behält sich die Gemeinde Bad Emstal vor, die verantwortliche Person zum Ersatz für entstandene Schäden heranzuziehen.

§ 7

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Merxhausen der Gemeinde Bad Emstal vom 11.12.2009 außer Kraft.

Bad Emstal, 14.07.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Emstal

gez. Peter Buttler
Erster Beigeordneter

Benutzungsgebühren für die Freizeitanlage Merxhausen (Anlage 1)

Die Benutzungsgebühr wird für Bad Emstaler Einwohner auf

50,00 Euro

pro Tag festgesetzt. In den Monaten Oktober bis März wird zusätzlich ein täglicher Heizkostenzuschlag in Höhe von 20,00 € erhoben. Für auswärtige Nutzer/innen wird zusätzlich ein 50%iger Aufschlag auf die Gebühren und den Heizungskostenzuschlag erhoben. Die Benutzung der Einrichtung von Schulklassen, Kindergärten und Vereinsjugendgruppen wird tagsüber kostenfrei gestattet – soweit keine Leistungen der Gemeinde erforderlich sind.

Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, werden zur Übernahme der tatsächlichen Kosten gemäß des Arbeitsanfalles herangezogen.

Bei kurzfristigen Terminabsagen (weniger als sieben Tage vorher) werden 50% der Gebühr als Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Nutzungszeit erstreckt sich von 10.00 Uhr des angemieteten Tages bis zum Morgen des nächsten Tages um 10.00 Uhr.